

Reglement für das avenirplus Freizügigkeitskonto

Vorbemerkung

Die aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit in vorliegendem Reglement gewählte männliche Form („Versicherter“, „Ehegatte“, „Partner“) bezieht sich jeweils sowohl auf das männliche wie auf das weibliche Geschlecht.

Art. 1 Zweck

Das Freizügigkeitskonto bezweckt, den bei der bisherigen Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erworbenen Vorsorgeschutz gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und den Artikeln 10 ff. der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV) zu erhalten.

Art. 2 Konto

Der Versicherte hat die Möglichkeit, sein Freizügigkeitsguthaben in Form eines Sparkontos oder/und eines Anlagekontos zu führen.

Für das Sparkonto gelten die Artikel 3 und 4.

Für das Anlagekonto gelten die Artikel 3, 5 und 6.

Die übrigen Artikel gelten für beide Konten.

Art. 3 Durchführung

Die avenirplus Freizügigkeitsstiftung (nachstehend Stiftung genannt) führt zu Gunsten des Versicherten bei einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Bank ein auf ihren Namen lautendes Freizügigkeitskonto. Die dem Versicherten zustehende Freizügigkeitsleistung wird von der bisherigen Personalvorsorgeeinrichtung oder der bisherigen Freizügigkeitseinrichtung auf dieses Konto überwiesen.

Art. 4 Verzinsung des Sparkontos

Das Freizügigkeitskonto wird verzinst. Der Zinssatz entspricht dem für Freizügigkeitskonten üblichen Vorzugszins der jeweiligen Bank. Er wird den Marktverhältnissen laufend angepasst.

Art. 5 Anlagen im Anlagekonto

Der Stiftungsrat legt die Anlagerichtlinien der Stiftung fest und ist frei, die weiteren Anlageentscheide an Dritte zu delegieren.

Art. 6 Individuelle Anlagen des Versicherten

Der Versicherte kann der Stiftung den Auftrag erteilen das Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise in Wertschriften anzulegen. Dabei stehen dem Versicherten grundsätzlich drei Strategien zur Verfügung, die sich im Aktienanteil unterscheiden. Die Anlagen setzen sich gemäss Artikel 49-60 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) zusammen.

Der Versicherte kann Wertschriften wöchentlich erwerben, bzw. zurückgeben. Der Erwerbs- und Rückgabepreis entspricht dem am Bewertungsstichtag berechneten Kurs.

Für den in Wertschriften angelegten Teil des Freizügigkeitsguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf die Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Versicherte. Der schriftliche Auftrag für den Erwerb, bzw. Rücknahme von Wertschriften erfolgt mit einem separaten Formular.

Art. 7 Nachträgliche Einlagen

Nachträgliche Einlagen auf ein bestehendes Freizügigkeitskonto sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen einer Vorsorgeeinrichtung, Austrittsleistungen infolge Scheidung oder Auflösung einer

eingetragenen Partnerschaft, Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung oder Rückzahlungen eines Vorbezuges nach Art. 30d BVG handelt.

Art. 8 Information

Der Versicherte erhält von der Stiftung

- nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine entsprechende Bestätigung;
- jeweils per 31. Dezember den Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe der Zinsgutschrift;
- nach seiner Heirat oder Eintragung der Partnerschaft eine Mitteilung bezüglich der Höhe seiner Austrittsleistung (Art. 24 Abs. 2 FZG).

Der Versicherte hat der Stiftung Adress- und Namensänderungen mitzuteilen. Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben von Adresse oder Personalien ab. In diesem Sinne gelten Mitteilungen der Stiftung als erfolgt, wenn sie an die letzte, vom Versicherten bekannt gegebene Adresse gesandt worden sind.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Stiftung ist zuständig für sämtliche Auskünfte und Änderungen betreffend dem Freizügigkeitskonto. Anfragen und Begehren des Versicherten sind direkt an die Stiftung zu richten.

Art. 10 Altersleistung

Die Altersleistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitskontos im Zeitpunkt des Bezuges. Sie kann frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters (Art. 13 BVG) ausbezahlt werden. Anspruchsberechtigter ist der Versicherte.

Art. 11 Todesfalleistungen

Stirbt der Versicherte, bevor die Altersleistung fällig geworden ist, so wird das Freizügigkeitskapital als Todesfalleistung ausbezahlt.

Die Todesfalleistung wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet:

1. den Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG und Art. 20 BVV2;
2. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, den Eltern oder den Geschwistern;
4. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Ziff. 1, 2 und 3: die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Versicherte hat das Recht, die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis der Personen nach Ziff. 1 mit solchen aus Ziff. 2 zu erweitern. Das hierzu benötigte Formular ist bei der Stiftung erhältlich und bei derselben wieder einzureichen. Die Aufteilung der Freizügigkeitsleistung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie erfolgt vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch den Versicherten zu gleichen Teilen.

Art. 12 Invaliditätsleistungen

Auf schriftliches Begehren des Versicherten, der eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung erhält, wird das Freizügigkeitskapital als Invaliditätsleistung ausbezahlt.

Art. 13 Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 16 bleibt vorbehalten.

Art. 14 Übertragung auf eine andere Einrichtung

Eine vorzeitige Auszahlung des Freizügigkeitskapitals ist zulässig, wenn der Versicherte das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung verwendet oder auf eine andere Freizügigkeits-einrichtung überträgt. Für Einkäufe in eine Vorsorgeeinrichtung können auch Teilbezüge vorgenommen werden.

Art. 15 Barauszahlung

Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn das Begehren gestellt wird von:

- einem Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
- einem Versicherten, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht;
- einem Versicherten, der nicht der beruflichen Vorsorge untersteht und nachweist, dass der Saldo des Freizügigkeitskontos kleiner als der gesamte, auf das Jahr hochgerechnete Arbeitnehmerbeitrag in seinem letzten Vorsorgeverhältnis ist.

Art. 16 Vorbezug auf Verpfändung für Wohneigentum

Der Versicherte kann die Freizügigkeitsleistung gemäss den Artikeln 30a ff. BVG und den Artikeln 331d und 331e OR für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen. Für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist vom Versicherten eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Der vom Versicherten zu erbringende Nachweis, die administrative Abwicklung sowie die vom Versicherten zu übernehmenden Bearbeitungskosten richten sich nach besonderen Richtlinien der Stiftung.

Art. 17 Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Gehört bei Scheidung einer oder beide der Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehedauer zu entrichtenden Austrittsleistung des anderen Ehegatten (Art. 122 ZGB). Vorbehalten bleibt der ganze oder teilweise Verzicht eines Ehegatten auf seinen Anspruch sowie die Verweigerung der Teilung durch das Gericht (Art. 123 ZGB). Kann die Leistung nicht auf eine Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen werden, so muss der Vorsorgeschutz in einer anderen gesetzlichen Form erhalten bleiben (z. B. mit einem Freizügigkeitskonto).

Obige Bestimmungen gelten sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 18 Ausrichtung der Leistungen

Die Leistung der Stiftung wird in Kapitalform erbracht und ist spätestens 31 Tage nach Eingang der für die Auszahlung benötigten Dokumente fällig.

Vorbehalten bleibt eine Einschränkung der Auszahlung infolge privater Einkäufe während der letzten drei Jahre (Art. 79b Abs 3 BVG).

Art. 19 Geltendmachung der Leistung

Für den Bezug der Freizügigkeitsleistung hat der Berechtigte das Formular "Auszahlungsbegehren" mit den Angaben insbesondere über den Auszahlungsgrund und die Zahladresse wahrheitsgemäss auszufüllen, zu unterzeichnen und der Stiftung einzureichen. Zudem sind die von der Stiftung verlangten Dokumente beizulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen zu verlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint. Für den Fall, dass der Versicherte diese Auflagen nicht erfüllt oder falsche Angaben macht, lehnt die Stiftung jede Haftung ab.

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so sind die Begehren für Barauszahlung, für Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie für Verpfändung und Vorbezug für Wohneigentum auch durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner zu unterzeichnen. Bei Begehren auf Barauszahlung und Vorbezug für Wohneigentum eines Betrages über CHF 25'000.00 ist die Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners notariell beglaubigen zu lassen. Ist der Versicherte weder verheiratet noch lebt er in eingetragener Partnerschaft, ist eine aktuelle amtliche Zivilstandsbestätigung beizulegen.

Art. 20 Steuerliche Behandlung

Die Freizügigkeitsleistung unterliegt im Zeitpunkt der Auszahlung der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht. Überdies hat die Stiftung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 nachzukommen.

Art. 21 Kosten

Der Stiftungsrat setzt die Bearbeitungskosten für das Freizügigkeitskonto in einem Reglement fest, die Kosten für Wertschriften sind zusätzlich aus dem Factsheet der jeweiligen Wertschriftenstrategie ersichtlich. Er ist berechtigt, die Bearbeitungskosten jederzeit den Gegebenheiten anzupassen. Das jeweils aktuelle Kostenreglement kann bei der Stiftung angefordert werden.

Art. 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Reglementes ist Bern. Schweizerisches Recht ist ausschliesslich anwendbar.

Art. 23 Änderung der gesetzlichen Grundlagen

Änderungen der einschlägigen, diesem Reglement zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das Freizügigkeitskonto.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit Änderungen mit sofortiger Wirkung vorzunehmen.

Bern, 25. November 2015

Dr. Urs Leu
Stiftungsratspräsident

Franz Christ
Stiftungsrat